

16.03.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP - Fz - In

zu **Punkt** der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV)

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 4 Nr. 33 und 34

In § 4 Nr. 33 und 34 sind jeweils nach den Wörtern "zum unmittelbaren Empfang"

die Wörter "unverschlüsselt oder verschlüsselt"

und

jeweils nach den Wörtern "Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild"

die Wörter "einschließlich programmbegleitender Daten"

einzufügen.

Begründung:

Durch diese Ergänzungen soll klargestellt werden, daß unter den Begriff "Rundfunkdienste" sowohl frei empfangbare Sendungen als auch im Pay-TV ausgestrahlte Sendungen sowie programmbegleitende Daten zu fassen sind.

Ausgeliefert am 16. MRZ. 1998

2. Zu § 2 Abs. 1 (Anlage-Frequenzbereichszuweisungsplan Teil A)

Im Frequenzbereichszuweisungsplan Teil A ist in Nummer 18 in der Spalte "Frequenzbereich (kHz)" die Ziffer " 2 31 32 33" durch die Ziffer "31 32 33" zu ersetzen.

Begründung:

Bei den Angaben zu den Nutzungsbestimmungen zur zweiten Kategorie (national) wurde die Ziffer 2 bei der laufenden Nummer 18 irrtümlich hinzugefügt.

3. Zu § 2 Abs. 1 (Anlage-Frequenzbereichszuweisungsplan Teil B)

Im Frequenzbereichszuweisungsplan Teil B ist die Angabe "D343" durch die Angabe "D345" zu ersetzen; in der Nutzungsbestimmung D345 - neu - ist folgender Satz anzufügen:

"Ergänzend zum Rundfunkdienst darf der Frequenzbereich 1452-1467,5 MHz auch für digitale Dienste nach dem T-DAB-Übertragungsverfahren genutzt werden."

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung. Die Angabe muß in Analogie zum internationalen Frequenzzuweisungsplan D345 lauten.

Die Ergänzung bei Nutzungsbestimmung D345 ist notwendig, um klarzustellen, daß jedenfalls im sogenannten L-Band (1452-1467,5 MHz) die programmbegleitenden und -ergänzenden Datendienste (Radiotext nach § 2 Abs. 2 Nr.3 des Mediendienste-Staatsvertrages) Vorrang vor rundfunkfremden Datendiensten haben.

4. Zu § 2 Abs. 1 (Anlage-Frequenzbereichszuweisungsplan Teil B)

Im Frequenzbereichszuweisungsplan Teil B sind in Nummer 16 folgende Sätze anzufügen:

"Ergänzend zum Rundfunkdienst darf dieser Frequenzbereich auch für digitale Dienste nach dem T-DAB-Übertragungsverfahren genutzt werden. Bis zur Einführung von T-DAB in einem gegebenen geographischen Gebiet dürfen

(noch Ziff. 4)

Fernsehumsetzer des Kanals 12 diesen Frequenzbereich auslaufend mitbenutzen, ohne daß hierdurch die Einführung von T-DAB in irgendeiner Weise behindert werden darf. Störungen bei T-DAB-Sendungen dürfen nicht verursacht werden, ein Anspruch auf Schutz vor Störungen durch T-DAB-Sender besteht nicht."

Begründung:

Diese Ergänzung bei der Nutzungsbestimmung Nummer 16 ist analog zu D345 notwendig, weil davon auszugehen ist, daß mit Inkrafttreten der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung noch nicht alle Fernsehumsetzer des Kanals 12 in einen anderen Bereich verlagert worden sind.

B

5. Der **Finanzausschuß** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.